jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/24 10ObS193/98z, 10ObS247/98s, 9Ob56/12v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1998

Norm

ASVG §133 Abs2
B-KUVG §62 Abs2

Rechtssatz

Die Vornahme einer extrakorporalen Fertilisation (In-vitro-Fertilisation) zur Herbeiführung einer Schwangerschaft bei einer sterilen Frau stellt keine Krankenbehandlung im Sinne des § 133 ASVG dar. Der regelwidrige Körperzustand einer sterilen Frau besteht nicht im Fehlen einer Schwangerschaft, sondern in der Unfähigkeit zur Empfängnis; dieser Zustand wird durch die In-vitro-Fertilisation nicht beeinflusst. Die mit dieser Behandlung allein bezweckte Erfüllung des Kinderwunsches kann nicht der Risikosphäre der sozialen Krankenversicherung zugerechnet werden.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 193/98z
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 10 ObS 193/98z
  Veröff: SZ 71/199
- 10 ObS 247/98s
  Entscheidungstext OGH 15.12.1998 10 ObS 247/98s
- 9 Ob 56/12v
  Entscheidungstext OGH 29.01.2013 9 Ob 56/12v
  Vgl auch; Bem: Siehe nunmehr das IVF-Fonds-Gesetz. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111045

Im RIS seit

24.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at